

Name: BLOCK, Dr. A. Oberstrichter	ZS Nr. 2024	Bd. I	Vermerk:
--	--------------------	--------------	----------

katalogisiert Seite:	Personen:
Sachkatalog:	

katalogisiert Seite:	Personen:
Sachkatalog:	

katalogisiert Seite:	Personen:
Sachkatalog:	

katalogisiert Seite:	Personen:
Sachkatalog:	

Institut für Zeitgeschichte - Archiv

ZS-2024-2

Schr.v.7.2.,23.2.,23.7.68

Bl. 1 - 6

Institut für Zeitgeschichte - Archiv

(Oberstfeldler)

DR. JUR. A. BLOCK
RECHTSANWALT UND NOTAR
FERNRUF: (06042) 2466
POSTSCHECKKONTEN,
FRANKFURT (M.) 66987 UND BERLIN-WEST 50756
BANKKONTEN: BÜDINGER BANK NR. 1934
UND KREISSPARKASSE BÜDINGEN NR. 2858

647 BÜDINGEN/Hessen den 7.2.1968
Brunostraße 9

75-2024-3

Institut für Zeitgeschichte ARCHIV	
Akz. 4499/70	Ber. 252024
Rep. —	Kat.

Herrn Oberst a.d. Eberhard Einbeck

8 M ü n c h e n 13
Elisabethstrasse 46 1/6

Sehr geehrter Herr Einbeck!

Mit grossen Interesse habe ich Ihre Ausführungen zu dem Fall Sponeck gelesen. Ich hätte es mir leicht machen können, wenn ich Ihnen einfach den Bericht zugesandt hätte, den ich seit Jahren vorliegen habe. Ich ahnte aber, dass hier sehr viel widersprüchliches Material zusammengetragen wird und dass deshalb zu dem einen oder anderen Punkt doch noch Stellung genommen werden muss. Ich hatte es unterlassen, Ihnen mitzuteilen, dass ich zunächst noch das Material einsehen wollte, das in Freiburg liegt. Ich habe auch dorthin geschrieben, habe aber noch keine Antwort. Da Sie mir nunmehr Ihr Material anbieten, brauche ich nicht auf Freiburg zu warten. Ich mache von Ihrem Angebot gerne Gebrauch und bin Ihnen dankbar, wenn Sie mir Ihre Unterlagen zusenden. Sie können versichert sein, dass sie bei mir gut verwahrt werden und in Kürze wieder bei Ihnen sind.

Mir liegt daran, dass über den Fall für die Geschichte ein klares Bild gewonnen wird. Ich habe eine gute Erinnerung an den Fall und habe mir auch Aufzeichnungen gemacht. Im übrigen gehe ich ohne jedes Sentiment an die Sache heran. Ob das freilich bei Anderen, die Sie hören werden der Fall sein wird, scheint mir fraglich. Die Geister haben sich damals geschieden, was zwangsläufig zu abweichender Beurteilung der Dinge führt. Oft verdichten sich auch Mutmassungen oder Wunschbilder nach so langer Zeit zu Tatsachen. So möchte ich heute schon vermuten, dass ich sicher nicht mit allem übereinstimme, das Ihnen vorgelegt wird.

Zum Beispiel: Sack hatte mit der Sache gar nichts zu tun, er hatte damals andere Aufgaben. Zuständig war der Chef der Wehrmachtjustiz Gen.Ob.Stabsrichter (damals wohl noch Min.Direktor) Dr. Lehmann. Er hatte die Fäden in der Hand und war auch zusammen mit Göring bei Hitler, um die Begnadigung zu erreichen. Leider ist er vor einigen Jahren verstorben. Er hatte auch die Richter

ausgesucht.

Haben Sie die Stellungnahme des Gen.FM. von Manstein zu dem Fall Sponeck gelesen? (In seinem Buch verlorene Siege). Er meint es sei ein anderes Urteil herausgekommen, wenn das Gericht mit Offizieren mit Fronterfahrung besetzt gewesen sei und wenn er gehört worden wäre. Über die Frage, ob ein erheblicher Nachteil durch den Ungehorsam Sponecks entstanden sei, wurde ein Gen. Stabsoffizier vernommen (Manstein selbst war unabhkömmlich). Er bejahte die Frage. Es wurde ihm die Frage vorgelegt, ob dies auch die Meinung des Gen.FM von Manstein sei, was bejaht wurde. Ich kann mir nicht denken, dass der Offizier diese Frage wahrheitswidrig beantwortet hatte. Im übrigen: Model und Seydlitz hatten wirklich genügend Frpnterfahrung. Die beiden Juristen im Gericht (Schmauser und ich) waren im ersten Krieg Frontoffiziere. Wir waren beide Beamte und nicht Parteimitglied.

Ich habe keine Bedenken, wenn Sie Herrn von Seydlitz meine Anschrift mitteilen. Er wird allerdings auf das Reichskriegsgericht nicht besonders gut zu sprechen sein. Sie wissen, dass er in Absentia verurteilt wurde. Eine Welt trennte ihn damals von uns. Er wird für uns so wenig Verständnis gehabt haben, wie wir für ihn.

Meinen Bericht hatte ich für Februar zugeagt. Die s hatte eigentlich nur den Grund, dass ich im März in ~~###~~ Gastein in Urlaub sein werde. Ich wollte es gerne vorher fertigstellen. Vielleicht ist es aber gut, wenn ich es in meinem Urlaub tue.

Für alles, was Sie mir zur Verfügung stellen, bin ich Ihnen dankbar, auch für die Broschüre Seydlitz. Bis dahin bin ich mit besten Grüßen und besonderer Hochachtung Ihr

J. H. P. G. G.

Den vorstehenden Bericht in der Angelegenheit General Graf Sponeck muß ich berichtigen bzw. ergänzen:

1. Der General war auch angeklagt des Ungehorsams gegenüber dem Führerbefehl, der Zurücknahme von Verbänden ohne Erlaubnis des Führers untersagte.

Mir ist nachträglich in Erinnerung gekommen, daß Graf Sponeck sich dahin verteidigte, daß ihm dieser Befehl am 29. 12. 1941 noch nicht bekannt gewesen sei. Das Gericht unterstellte die Richtigkeit dieser Behauptung und verurteilte nicht wegen Ungehorsams gegenüber dem Führerbefehl. Eine Verurteilung wegen Verstoßes gegen den Führerbefehl hätte wahrscheinlich eine Begnadigung in Frage gestellt.

2. Im Sommer 1942 war General Stumme durch einen besonderen Senat des Reichskriegsgerichts unter Vorsitz Görings ebenfalls wegen Ungehorsams zum Tod mit ausschließender Begnadigung zu Festungshaft verurteilt worden. In dieser Sache war ich ebenfalls Berichterstatter. Als bald nach dem Urteil stellte General Stumme Antrag auf Wiederverwendung. Im Zusammenhang mit diesem Antrag wurden der Chef der Wehrmachtsjustiz Lehmann und ich zu Göring nach Karinhall bestellt. Bei der Besprechung fragte Göring Lehmann nach Graf Sponeck, es interessierte ihn, ob dieser ebenfalls ein Gesuch eingereicht habe, was Lehmann verneinte. General Stummes Antrag wurde stattgegeben. Er wurde Nachfolger des Feldmarschalls Rommel in Afrika und fiel kurz darauf.

Antrag vom 20. 3. 1968.

H. A. Block

25-2024-7

DR. JUR. A. BLOCK
RECHTSANWALT UND NOTAR
FERNRUF. (04047) 2486
POSTSICHECKKONTEN:
FRANKFURT (M.) 68787 UND BERLIN-WEST 50758
BANKKONTEN: BODINGER BANK NR. 1934
UND KREISSPARKASSE BODINGEN NR. 2858

647 BODINGEN/Hessen
Brunostraße 9

den 23. 7. 1968

25
17
Archiv

Herrn Oberst a.D. Eberhard Einbeck

8 München 13
Elisabethstrasse 46 1/6

Sehr geehrter Herr Einbeck!

Ihre Anfrage vom 25.4. in der Angelegenheit Graf Sponeck liegt immer noch unerledigt vor. Bitte entschuldigen dass ich nicht sofort darauf eingegangen bin. Ich war einige Zeit in Berlin, dann einige Wochen krank und dann erstickte ich in der Arbeit meines Berufes. Ich hoffe aber, dass mein Schweigen Ihre Arbeit nicht aufgehalten hat.

Wie General von Seydlitz schon bemerkte, lag vor den einzelnen Richtern bei der Verhandlung ein Bericht des Gen. FM von Manstein. Ich glaube nicht, dass dieser als Tatbericht bezeichnet war oder als solcher angesehen werden sollte. Die Grundlage der Verhandlung bildete vielmehr ein Aktenstück, das einen erheblichen Umfang hatte. Es waren eine Reihe von Vernehmungen durch Vertreter der Reichskriegsanwaltschaft vorausgegangen und soweit ich mich erinnere befand sich in diesen Akten auch eine Äusserung des GenFM von Manstein, die mit dem Bericht, der auf dem Tisch lag, nicht identisch war. Es war übrigens bei Verfahren vor dem Reichskriegegericht sehr selten, dass ein formeller Tatbericht vorgelegt war. Die Strafverfahren entwickelten sich unabhängig von sog. Tatberichten.

Das Plädoyer des Verteidigers wurde so, wie es schriftlich festgelegt ist, bestimmt nicht gehalten. Der Verteidiger hatte sich sehr kurz gefasst. Die schriftliche Festlegung geschah wohl hinterher. Diese Meinung hat auch von Seydlitz.

Auf Grund des ganzen Vortrages des Anklägers und des Inhaltes der Prozessakten stand für uns damals fest, dass der Sachverhalt auf Berichten und Meldungen der Armee aufgebaut war und nicht durch die Heeresgruppe eine andere

Institut für Rechts- und Archiv

Deutung erhalten hat. Die Darstellung, dass die Armee nach der Landung der Russen in Feodosia an General von Sponeck den Befehl gegeben hatte, stehen zu bleiben, stammte ganz bestimmt von der Armee und nicht von der Heeresgruppe. Nach unserer allgemein üblichen Handhabung kam es bei solch schwerwiegenden Vorwürfen auf unmittelbare Beweise an. Denn gerade dieser Befehl war ja ausschlaggebend. Ich bin sicher, dass der leider verstorbene damalige Untersuchungsführer Kraell mit besönderer Sorgfalt gerade dieser Frage nachgegangen war. Er hätte sich zur Vorbereitung der Anklage bestimmt nicht auf die Meinung eines nicht unmittelbar Beteiligten verlassen.

In der Verhandlung war ein Staboffizier vernommen worden. Er wusste über die damaligen Vorgänge sehr genau Bescheid, bestimmt auf Grund eigener Unterrichtung. Es kann allerdings sein, dass es ein Herr der Abwehr, ^{war} die ja immer bei der Frage, ob ein Nachteil entstanden ist, gehört wurde.

Ich hatte damals die Akten studiert. Es ist ganz ausgeschlossen, dass hier ein Prozess ohne Zustimmung der Armee oder sogar gegen ihren Willen geführt worden wäre. Die Zeugenvernehmungen erstreckten sich damals in den Stab der Armee hinein.

Die nächste Frage werde ich Ihnen schneller beantworten, das nehme ich mir jedenfalls vor

Mit den besten Grüßen Ihr ergebener

ZS-2024-9

Schr.v.4.2.69 m.Aufz.betr.

Graf Sponeck

Bl. 7 - 19

Institut für Zeitgeschichte - Archiv

DR. JUR. A. BLOCK
RECHTSANWALT UND NOTAR
FERNRUF: (06042) 2486
POSTSCHECKKONTEN:
FRANKFURT (M.) 68987 UND BERLIN-WEST 50758
BANKKONTEN: BÜDINGER BANK NR. 1934
UND KREISSPARKASSE BÜDINGEN NR. 2858

647 BÜDINGEN/Hessen den 4.2.1969
Brunostraße 9

Herrn Oberst E. Einbeck

8 München 13
Elisabethstrasse 46 1/6

2 hly

Sehr geehrter Herr Oberst!

Meine Antwort auf Ihre Fragen habe ich schon einige Zeit hier liegen. Ich wartete aber mit der Absendung, weil ich doch zu der Frage der Zuständigkeit des Gerichts noch etwas sagen wollte. Die Meinung, ich hätte bei einem unzulässigen Gericht teilgenommen, geht mir nämlich etwas an die Nieren. Ich habe mir inzwischen die Kriegsstrafverfahrensordnung schicken lassen und lege einen Auszug bei. Sie können daraus ersehen, dass ein solcher Senat gebildet werden konnte und dass sogar die Verhandlungsleitung durch einen Offizier vorgesehen war. In der Regel waren es bei uns 4 Senate, für besondere Fälle wurden besondere Senat ad hoc gebildet. Das war des öfteren der Fall und ist auch bei kritischster Betrachtung nie in Zweifel gezogen worden.

Sie können sich auch darauf verlassen, dass bei der Sache keinerlei politischen Gesichtspunkte mitgepielt haben. Man hätte sonst nicht Herrn Schmauser und mich als ~~Beisitzer~~/Be Richter bestimmt. Wir waren beide - obwohl Beamte - nicht in der Partei. Von einer ablehnden Haltung Sponecks gegenüber der Partei ist auch nicht mit einem Wort gesprochen worden.

Vielleicht meinte Lehmann: wehrmachtpolitisch. Sicher hatte man ein hartes Urteil erwartet, das war ja der Sinne der Sache, um das Urteil bekannt geben zu können. Das war aber nichts aussergewöhnliches, es ist ja schliesslich Aufgabe der Wehrmachtgerichte, nach aussen zu wirken, wobei zum Ausgleich sofort im Anschluss an ein Urteil zur Gnadenfrage Stellung zu nehmen war. In der Richtung lagen auch die Strafandrohungen. Bei Ungehorsam konnte nach § 5 a Kr.Sonderstrafrechtsverordnung sogar im Fall der Fahrlässigkeit eine Todesstrafe verhängt werden, wenn ein erheblicher Nachteil entstanden war.

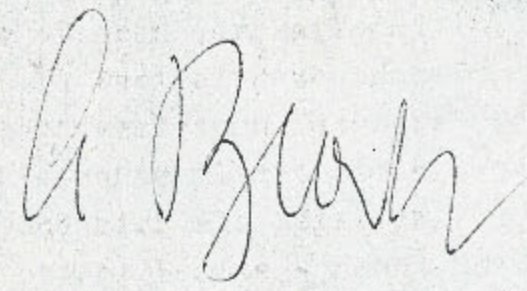
Herr Sponeck hatte damals die Sympathie aller Beteiligten

einschliesslich Göring, der nur über das Schlusswort etwas ungehalten war, sich aber trotzdem für die Begnadigung einsetzte. Er hatte ganz offensichtlich den Vorschlag der anderen Richter zur Begnadigung als selbstverständlich erwartet.

Ich hörte nur später, dass Herr Sponeck in Germersheim diese Sympathien verscherzt hatte, indem er ~~drum~~ zwei Jahre die Ruhe der Festung und die verhältnismässig weitgehenden Vergünstigungen über sich ergehen liess, ohne einen Versuch der Änderung zu unternehmen. Eine Wiederaufnahme bei Vorlage neuer Beweismittel oder ein Wiederverwendungsgesuch hätte ihm gut angestanden.

Ich hoffe dass ich Ihnen mit meinem bescheidenen Beitrag etwas zu Ihrem Vorhaben helfen konnte. Wir Richter hatten es damals recht schwer, eine verteuft undankbare Aufgabe war es schon. Vielleicht interessiert es Sie - bei noch bevorstehender Geschichtsschreibung - etwas Einblick in die Schwierigkeiten der Justiz zu bekommen. Ich erlaube mir deshalb, Ihnen eine Arbeit meines Sohnes zu dedizieren, die sich mit diesen Dingen etwas befasst.

Für den Erfolg Ihrer Arbeit wünsche ich Ihnen alles Gute. Mit den besten Grüßen bin ich Ihr ergebener

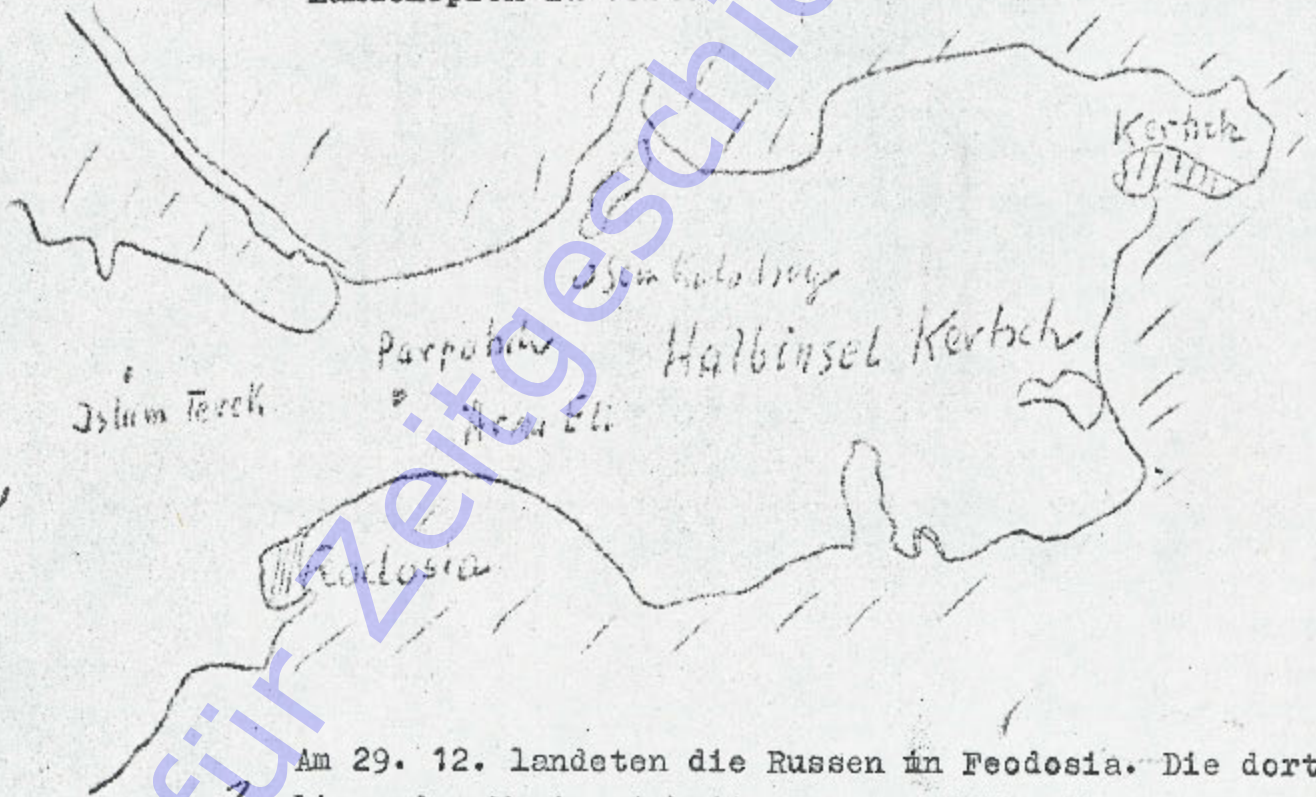


Institut für Zeitgeschichte Archiv

Der Fall Graf von Sponeck

Urteil des Rechtskriegsgerichts vom 23. Januar 1942

Am 26. 12. 1941 landeten sowjetische Truppen auf der von den Deutschen besetzten Halbinsel Kertsch (Krim) beiderseits der Stadt Kertsch. Der Abschnitt unterstand dem Generalkommando 42. A. K. unter dem Befehl des Gen. Lt. *g* Graf von Sponeck. Er hatte heben geringen Korpstruppen lediglich die 46. Inf. Div. zur Verfügung, die voll eingesetzt war. Die gelandeten Russen wurden in Gegenstößen teilweise zurückgeworfen, es gelang aber nicht, sie vollständig aus gebildeten Landeköpfen zu vertreiben.



Am 29. 12. landeten die Russen in Feodosia. Die dort liegenden Marineeinheiten waren völlig überrascht, die Besatzung der Stadt wurde überwältigt.

Auf die Nachricht hiervon gab Gen. von Sponeck den Befehl, die Halbinsel zu räumen, um die sogenannte

Parpatschlinie an der engsten Stelle der Halbinsel beiderseits Parpatsch zu besetzen und mit den durch Verkürzung der Front freiwerdenden Kräften zum Gegenangriff gegen Feodosia überzugehen. Unter Gewaltmärschen kam die Truppe an der erwähnten Stellung an, sie war aber wegen Verlustes fast des gesamten Materials nicht mehr einsatzfähig. Der Befehlshaber der zuständigen 11. Armee, Generaloberst (spät. Genfeldmarschall) von Manstein entthob v. Sponeck seines Kommandos. Dieser wurde nach Berlin befohlen, eine kriegsgerichtliche Untersuchung wurde angeordnet.

Am 23. Januar 1942 trat das Kriegsgericht zusammen. Hierfür wurde ein besonderer Senat des Reichskriegsgerichts bestimmt. Verhandlungsleiter: Reichsmarschall Göring, Richter: Senatspräsident Schmauser, die Generale von Seydlitz-Kurzbach und Eugen Müller, sowie Oberstrichter Dr. Block. Die Anklage vertrat Generaloberst von Heese, unter Assistenz des Reichskriegsanwalts Kraell. Verteidiger war Justizrat Dr. Neubert. Die Verhandlung fand im Herrenhaus in Berlin statt, sie begann um 10 Uhr und dauerte 7 Stunden. Protokollführer war Bürodirektor Petters. Die gesamte Verhandlung wurde von 3 Reichstagsstenografen mitstenografiert, die sich abwechselnd zur Fertigung der Reinschrift zurückzogen.

Göring hielt sich in der Leitung der Verhandlung an die Bestimmungen der Strafgerichtsordnung, über die er sich zuvor und auch während der Verhandlung unterrichten ließ. Er führte die Verhandlung sachlich, ging auf Anregungen der Richter ein und gab dem Angeklagten reichlich Gelegenheit zur Rechtfertigung.

Die Verhandlung begann mit der Beeidigung der nichtständigen Richter auf ihre Richterpflichten. Alsdann folgte die Vernehmung des angeklagten Generals zur Person, die sehr ausführlich war, wobei es dem Verhandlungsleiter offensichtlich darauf ankam, die

+ für man
Lagefeld

Institut für

Verdienste des Generals herauszustellen. Bei der Vernehmung zum Lebenslauf meinte Göring, er sei dem General wohl einmal begegnet, worauf Graf Sponeck erwiderte, dies sei im Fritschprozeß gewesen, was Göring mit den Worten "ja richtig" bestätigte. Weitere Worte wurden hierüber nicht verloren. Auch die familiären Verhältnisse wurden erörtert, wobei sich Göring noch besonders nach den beiden als Offiziere im Feld stehenden Söhnen erkundigte. Die eingehende Vernehmung zur Person entsprach den für das Wehrmachtstraßverfahren gegebenen Richtlinien. Alsdann wurde der General zu der Anklage des Ungehorsams gehört. Er hatte reichlich Gelegenheit sich dazu zu äußern. Folgender Sachverhalt ergab sich auf Grund der eigenen Angaben des Generals, zahlreicher vorgelegter Skizzen, Berichte und Meldungen, insbesondere auch der Meldung des Generals von Manstein an General von Reichenau und dessen Stellungnahme dazu, sowie der Aussage eines Stabsoffiziers, der über die Frage der nachteiligen Folgen gehört wurde (ich nehme an, er war vom OKW benannt).

*H. Deulle, ab was
mündl. Depesche +
Kulturkampfs? f
Was was das? f 2*

*Das war von dem
29.12.*

Auf die Meldung des Gen. von Sponeck, daß der Russe bei Kertsch und an anderen Stellen der Halbinsel gelandet sei, hatte ihm gen. Oberst von Manstein persönlich am Fernsprecher den Befehl gegeben, stehen zu bleiben und durch Gegenangriffe die Russen herauszuwerfen.

*Man' f kam
mit ein
Frankfurt f*

Nach der Landung der Russen bei Feodosia am 29. 12. 1941 gab v. Manstein dem General erneut durch Fernsprecher persönlich den Befehl, in der bisherigen Stellung zu verbleiben mit der ausdrücklichen Zusicherung, daß die Bereinigung der Angelegenheit, Feodosia, also die Vertreibung der im Rücken des Korps gelandeten Russen Angelegenheit der Armee sei. Die entsprechenden Maßnahmen seien bereits in die Wege geleitet. Tatsächlich war bereits eine rumänische Division und ein weiteres motorisiertes Regiment zum Gegenangriff angesetzt worden, um an der schmalsten

*1. Kas. Brigade
1. Div. Res.
Kaufmann w. d. f. 2*

Institut für

Zuführungsplan
auf dem Land

Gen. v. Sponeck führte den ihm gegebenen Befehl nicht aus. Er gab den Befehl, die Halbinsel zu räumen und auf die Parpatschstellung zurückzusehen, um an der schmalsten Stelle der Halbinsel eine Verteidigung aufzubauen und zum Angriff auf Feodosia überzugehen.

Mit Verlust

Als die Armee von dieser Maßnahme erfuhr, versuchte Gen. Oberst von Manstein, den Gen. v. Sponeck erneut zu erreichen. Dies gelang jedoch nicht, weil die Sendestation des Korps Sponeck abgebaut war. Die Beteiligten hatten die Überzeugung, daß der General die Verbindung absichtlich unterbunden hatte, damit ihm Befehle, die seiner Absicht entgegenstanden, nicht erreichen konnten.

Genau belegt,
daß diese
Erfüllung war
Zuführungsplan

Somit war die 46. Div.
am 24/12 in
Sowjetunion
"Sowjetunion"

Die dem Gen. v. Sponeck, unterstellten Truppen, die zur Winterruhe übergegangen waren und deren Trosse weit zurücklagen, mußten bei dem überstürzten Rückzug auf die Parpatschstellung große Mengen Material zurücklassen. In Gewaltmärschen von bis zu 40 km wurde die (150) km zurückliegende Parpatschstellung erreicht. Es gelang nicht, ein einziges Geschütz zurückzubringen, fast alle Masch. Gewehre waren verloren, ebenso die Material- und Lebensmittel. Die Truppe war nicht mehr einsatzfähig. Ein Einsatz gegenüber Feodosia war ausgeschlossen.

(?) 100 km!
Doppelkammern
Meyer Kammern
mit 7 Kammern
gesamt Geschütze
in Feodosia

Inzwischen hatte die Armee wie zugesagt, die Gegenmaßnahmen gegen Feodosia in die Wege geleitet. Am 1. 1. 1942 wurde mit dem Gegenangriff auf das eingeschlossene Feodosia begonnen, am 18. 1. wurde die Festung durch die erwähnten rumänischen Truppen und Einheiten der 73. und 34 Div., die aus der Einschließungsfront vor Sewastopol herausgelöst waren, zurückerobert.

Diese Befehle
nicht im Zuführungsplan

Institut für...

Dieser Sachverhalt stand auf Grund der sehr ausführlichen Verhandlung und Erörterung der Vorgänge fest. Im Anschluß an die Beweisaufnahme erhielten Ankläger und Verteidiger das Wort. General von Haxse beantragte wegen Ungehorsams im Feld die Todesstrafe, die rechtliche Begründung gab Reichskriegsanwalt Kraell. Andere Straftatbestände wurden nicht genannt. Der Verteidiger beantragte Freispruch.

Das letzte Wort hatte, wie vorgeschrieben, der Angeklagte.

Zum Schluß der Verhandlung fragte Göring den General, ob er in gleicher Situation nach den gemachten Erfahrungen noch einmal so handeln würde, worauf der General erklärte, er würde genau so handeln. Göring erwiderte hierauf nichts mehr.

Das Gericht beriet alsdann. Da kein Beratungszimmer vorhanden war, fand die Beratung im Verhandlungsraum statt, den alle übrigen Personen währenddessen verlassen mußten. Es wurde entsprechend der Vorschrift abgestimmt, das heißt der Jüngste (das war ich) äußerte sich zuerst, Göring stimmte zuletzt.

General Graf Sponeck mußte wegen Ungehorsams bestraft werden. Er hatte nicht nur den wiederholten Befehl seines Vorgesetzten General von Manstein, keinen Rückzug anzuordnen, nicht befolgt - Gehorsamsverweigerung wurde nicht angenommen - sondern auch gegen den generellen Führerbefehl verstoßen, der kurze Zeit zuvor ergangen war und Zurücknahmen von größeren Verbänden ohne Führergenehmigung untersagt hatte. Eine notstandartige Zwangslage, die einen Ungehorsam vielleicht entschuldigt hätte, konnte dem General nicht zugebilligt werden. Eine Abweichung von gegebenen Befehlen war nach unbestrittener Rechtsprechung der Militärgerichte und allgemeiner Handhabung in der Wehrmacht nur zu

Dr. Block gab mir für, daß man ihn nicht für seine gehalten habe, den infres. Befehl nicht wisse bekannt für haben.

Institut für

billigen, wenn veränderte Verhältnisse eine Abweichung von einem gegebenen Befehl erforderten und die Möglichkeit nicht bestand, die Zustimmung des Vorgesetzten einzuholen. Das war hier nicht der Fall. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, wird im Kriegrecht ein Handeln gegen einen ausdrücklichen Befehl nur gebilligt, wenn der Entschluß des Untergebenen zu einem objektiven Erfolg geführt hat. Das Gegenteil war hier eingetreten.

22

Flüchtling
Waffenverluste

46. J. D. hdt für
abz. 1. 42 in 2. abt
Sefenzen. 7

Ein Ungehorsam war nach § 92 MStGB gerichtlich nur zu bestrafen, wenn durch ihn ein erheblicher Nachteil oder eine Gefahr für die Sicherheit oder Schlagkraft der Truppe entstanden war. Preisgabe der Halbinsel und damit Einräumung eines wichtigen eines wichtigen Landkopfes für den Gegner, Verlust des Materials und der schweren Waffen, überstürzter, teilweise in Flucht ausartender Rückzug, der fast zur Kampfunfähigkeit geführt hatte, waren schwerwiegende Nachteile, die für den General voraussehbar waren. 2

Im Hinblick auf diese katastrophalen Folgen wurde auf die Todesstrafe erkannt. ^{Diese} Strafe wurde vor allem für notwendig angesehen, um dem Gedanken der Generalprävention, der das Militärstrafrecht aller Staaten beherrscht, Rechnung zu tragen.

Man war sich jedoch einig darüber, daß im Hinblick auf die sonst intgre Persönlichkeit des Generals weitgehend vom Milderungs- oder Begnadigungsrecht Gebrauch gemacht werden sollte. Die 1. DVO zur Kriegsstrafverfahrensordnung sah vor, daß die Richter zur Gnadenfrage schriftlich Stellung zu nehmen hatten. Der Vorschlag der Richter lautete auf Umwandlung in Festungshaft mit dem Ziel späterer Wiederverwendung.

Göring verkündete das Urteil mit entsprechender Begründung.

Institut für

*W. von ...
in Friedberg/Bessen
auf gel. W. W. W.
Sachverhalt
denkfe geben P*

Im Anschluß an die Verhandlung wurde dem General aufgegeben, sich bis auf weiteres in einer Dienstwohnung im OKH (Bendlerstraße) aufzuhalten. Als Begleiter wurde ihm General Fritz Hofmann (vielleicht damals noch Oberst) vom OKH mitgegeben. Ich hörte, wie Göring zu diesem sagte, er solle dafür sorgen, daß sich der General nichts antue.

Als Berichterstatter oblag mir die schriftliche Begründung des Urteils. Göring bat um möglichst schnelle Abfassung, weil er mit dem Urteil und der Stellungnahme zur Gnadenfrage persönlich zu Hitler fahren wolle, um die Begnadigung zu erreichen. Er meinte, wenn es zu lange dauere, könnte sich der Führer vielleicht eines anderen besinnen. Ich sagte das Urteil für den nächsten Tag zu. Dies war mir möglich, weil bereits am Abend die von den Stenografen fertiggestellte Niederschrift der Verhandlung vorlag. Das Urteil wurde am folgenden Tag bei dem Chef der Wehrmachtsjustiz Min. Direktor Lehmann abgegeben, der es mit einer kurzen gutachtlichen Stellungnahme Göring vorlegte, der das Urteil ohne Abänderungswünsche unterschrieb. Nach Einholung der übrigen Richterunterschriften fuhr Min. Direktor Lehmann sofort wieder zu Göring. Beide begaben sich unmittelbar darauf ins Führerhauptquartier, wo Göring Hitler das Ergebnis vortrug. Dieser bestätigte das Urteil und wandelte es gleichzeitig im Gnadenweg in eine Festungshaft von 6 Jahren um. Der Verlust des Dienstranges und der Versorgung war zwangsläufige Folge. Der Zusatz zu der Begnadigungsverfügung, daß die Familie vor finanzieller Not zu schützen sei, entsprach der Anregung der Richter in der Stellungnahme zur Gnadenfrage.

Graf Sponeck verbüßte die Festungshaft in Gemersheim. Mir ist bekannt, daß er dort weitgehende Freiheit genoß. Er konnte sich in der Stadt frei bewegen, Besuche empfangen, es wurde ihm auch Urlaub gewährt. Die Erschießung nach dem 20. Juli stand nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Urteil.

Institut für ...

Zu dem Fall Sponeck

1. Von einer Prozesssache aus dem Heeresarchiv ist mir nichts bekannt. Ich wusste auch nicht, welche Bedeutung ein Fall aus dem 30 jähr.Krieg gehabt haben sollte. Gerichtsverfahren gegen Generale gab es im Krieg 70/71 und auch 1914/18. Der Fall Sponeck war verfahrensmässig so einfach, dass man sich dazu nicht in die Geschichte vertiefen musste. Vielleicht hat sich ein Einzelner für so eine alte Akte interessiert, oder es wird eine Mähr daraus gemacht.
2. Soviel ich weiss, kam die Anregung zu der Zusammensetzung des Gerichts von dem Chef der Wehrmachtjustiz, Lehmann. Das Reichskriegsgericht hatte niemals die Zustimmung Hitlers gefunden. Lehmann wolte mit der Art der Besetzung sicher dem RKG einen Teil der Verantwortung nehmen und, um den Wind aus den Segeln zu nehmen, Göring vorgeschlagen. Bei delikaten Sachen hat Lehmann des öfteren namhafte Generale im Einzelfall zum Richter bestimmen lassen, so bei Stumme, bei Feuchtinger, bei Weber und Fries. Natürlich ist es auch möglich, dass Hitler von sich aus Göring bestimmte, wie er es ja auch im Fritsch-Prozess gemacht hat.

Das Gericht im Fall Sponeck war ein Sondersenat des Reichskriegsgerichts und gesetzlich so vorgesehen. Es war kein Sondergericht, was hier ja wohl verwechselt wird. Die Meinung von Herrn Weber verstehe ich nicht, Selbstverständlich haben wir uns als traditionsbewusstes Gericht immer Gedanken über die Zulässigkeit von Massnahmen gemacht. Der Senat war aber bestimmt ordnungsgemäss besetzt, auch die Verhandlung war genau entsprechend dem Gesetz. Bei dem Reichskriegsgericht wurden ^{drei} Senate in der Besetzung mit zwei Berufsrichtern und ~~mar~~ Offizieren, möglichst im Generalsrang, gebildet. Die Berufsrichter waren ein für alle Mal vereidigt, die Offiziere wurdeⁿ zu Beginn ihrer Tätigkeit auf die Pflichten eines Richters vereidigt. Sie konnten für längere Zeit zu dem RKG kommandiert werden - sie wurden meist aus der Offizierreserve genommen - aber auch für den einzelnen Fall. Das war hier geschehen. Es war also alles völlig entsprechend der Verfahrensordnung. Ist auch noch niemals in Zweifel gestellt worden. Es lohnt sich nicht dieser Frage nachzugehen. Man verwechselt wahrscheinlich Sondersenat mit Sondergericht.

senat mit

Auf Anregung Görings hatte ich ihm einen Zettel hingelegt, was er zu machen habe, um der Vorschrift über den Gang einer Verhandlung zu entsprechen. Dabei stand auch die Vereidigung der nichtständigen Richter, hier ~~die~~ beiden Offiziere. Er selbst sagte damals, dass er bereits vereidigt sei, sicher war er das vor dem Fritschprozess.

3. Als die Verhandlung beginnen sollte, stellten wir uns im Verhandlungssaal auf, um Göring vorgestellt zu werden. Ich hatte allerdings damals den Eindruck, dass Göring mit den beiden Offizieren irgendwann gesprochen hatte, jedenfalls kannte er sie. Ob er den Fall mit ihnen besprochen hatte, kann ich allerdings nicht sagen. Schmauser und ich hatten Göring bis dahin noch nicht gesprochen. Wir wurden ihm vorgestellt, ich glaube durch seinen Adjutanten. Er gab uns die Hand sprach aber kein Wort über den Fall, nur über die Technik der Prozessführung wollte er einiges wissen. Mit ^{ist} z.B. genau in Erinnerung, dass er sagte, er habe einen verstimmt Magen, was zu machen sei, wenn er die Verhandlung nicht fortsetzen könne. Wir meinten, dann brauche er nur zu sagen "Die Verhandlung wird auf 10 Minuten unterbrochen". Es kam aber nicht dazu. Unsere Teilnahme an dem Senat hatte uns der Präsident des RKG eröffnet, ich weiß allerdings nicht mehr, ob es General Heitz oder schon Admiral Bastian war. Bei beiden war es völlig ausgeschlossen, dass sie uns irgendwie hätten beeinflussen wollte. Ich glaube, die beiden sind Ihnen genügend bekannt.
4. Nach Schluss der Verhandlung musste ich als jüngster der Richter mich zuerst über die rechtliche Beurteilung des Falles äussern. Den Umständen nach - auch nach der eigenen Darstellung Sponecks - kam hier nur ein Ungehorsam mit nachteiligen Folgen in Frage. Dem schlossen sich alle Richter an. Dann wurde die Straffrage erörtert. Es war klar, dass hier ein Urteil gefällt werden sollte, das bekannt gemacht werden sollte. Das Militärstrafrecht stand seit je unter dem Gesichtspunkt der Prävention. Es kam ja hier nicht darauf an, eine Strafe zu finden, die dem Wesen des Herrn Sponeck entsprach. Die Wirkung nach aussen stand im Vordergrund. Diese Gedanken stehen im Kriege immer im Vordergrund, bei allen Heeren. Alle Richter brachten zum Ausdruck, dass die schwerste Strafe nur in Frage komme, wenn einigermaßen gesichert sei, dass sich eine Begnadigung anschliesse, so wie es die Regel war. Aus

dem Grunde war bei unseren Verfahren auch zwingend vorgeschrieben, dass sich die Richter im Anschluss an die Verhandlung zu der Frage der Begnadigung ^{schon vorher} zu äussern hätten. Davon wurde niemals eine Ausnahme gemacht, die Wehrmacht recht abteilung wachte darüber. Alles aus dem Gesichtspunkt heraus, dass im Interesse der Prävention Strafen oft härter ausfallen müssen, als es das Vorleben oder der Charakter des Verurteilten rechtfertigen.

Als diese Frage angeschnitten wurde, erklärte Göring, er sei derselben Meinung, er wolle noch am nächsten Tag zum Führer ~~Wann~~ fahren (oder fliegen), um ihm den Fall vorzutragen und die Begnadigung durchzusetzen, so kurz nach der Verhandlung sei er zugänglicher, als nach längerer Zeit. Ich weiss das deshalb noch genau, weil ich auf seinen Wunsch das Urteil am nächsten Tag bei ihm ablieferte.

5. Es war bestimmt ein Zeuge (Stabsoffizier) in der Verhandlung gehört worden. Ich weiss das deshalb, weil dieser sehr anschaulich die Vorgänge in Feodosia/schilderte und auf die Frage Görings auch den Namens des Kommandanten (ein Marineoffizier) nannte, den Göring durch seinen im Saal anwesenden Adjutanten aufschreiben liess, um gegen diesen etwas zu unternehmen, weil nämlich die Marine gar nichts zur Abwehr getan hatte. Ich verwechsle dies bestimmt nicht mit dem Fall Stumme, den ich ebenfalls gut kenne und bei dem ebenfalls Göring Verhandlungsleiter war. Nur hat es Stumme geschickter angefangen, er wurde genau wie Sponeck sofort begnadigt und auf seinen Antrag (als Nachfolger von Rommel) wiederverwendet, wo er alsbald ~~un~~ ^{am} ~~fiel~~.

2
Es lagen damals genaue Unterlagen vor über die entstandene Materialverluste/ ~~ver~~. Die Truppe war in Winterquartier übergegangen. Die Gespanne lagen zur Auffrischung weit zurück etwa in Höhe von Parpatsch. Deshalb konnten die Geschütze nicht mitgenommen werden. Dass von 18 LFH 11 mitgeführt worden seien, ist ausgeschlossen. Das hatte selbst Herr Sponeck nicht behauptet. Es war unbestritten, dass das ganze schwere Material und ~~er~~ sogar der grösste Teil der MG liegen ^{ge} ~~blieben~~ ^{war}. Der Truppe wurden Gewaltmärsche zugemutet, die zur völligen Erschöpfung führten. Vielleicht finden Sie etwas darüber in den russischen Berichten. Der Verlust war bisher doch unbestritten.

Keine Erwähnung, alle Namen, genaue Beschreibung der Lage, was durch die Russen m. G. W.

6. Sicher ist das Urteil an der Front bekannt gegeben worden. Das war ja der Zweck. Ich erinnere mich aber, dass es nur bis zu den Div. Kommandeuren, bekannt gegeben werden sollte. Ein politischer Prozess war es bestimmt nicht. Es war ein rein militärische Angelegenheit, genau wie der Fall Stumme. Ich kann mir nicht denken, dass Lehmann in Nürnberg den Prozess als politisch bezeichnet haben sollte. Ein politischer Prozess ist etwas ganz anderes. Oder meint man, Herr Sponeck sei nur deshalb vor Gericht gestellt worden, weil er ein Gegner des Nat. Soz. gewesen sei? Davon war niemals die Rede. Bis dahin galt Sponeck als ein zuverlässiger und bewährter Offizier, von irgend einer Einstellung gegen Hitler oder die Partei war nichts bekannt es wurde auch mit keinem Wort erwähnt. Zum Gegner ist er ja wohl erst später geworden, allerdings mit seinem grossen Mass von Uneinsichtigkeit und in Verkennung seiner Lage.

7. Die Akte war eine Geh. K. S. Als das Reichskriegsgericht im April über die ~~Ummann~~ Tschechei nach Bayern verlegt werden sollte, kam der Transport wegen einer Brückensprengung nicht weiter. Damals wurden sämtliche Akten verbrannt. GK Dos wurden nicht in Archive gegeben.

*Beck
Kleib*

8. Gegen Hoepfner sollte auch ein Verfahren durchgeführt werden. Ich glaube es waren damals drei Generale, die belangt werden sollten. (Die Namen fallen mir gerade nicht ein, Jäger?). Hitler (oder war es Keitel?) hätte damals Hoepfner die Schulterstücke herunter gerissen, erzählte man sich. Wer die Einstellung dieser Verfahren erwirkt hat, weiss ich nicht.

78-2024-23

Schr.v.12.2.69

Bl. 20 - 21

Institut für Zeitgeschichte - Archiv

Adolf
DR. JUR. A. BLOCK
RECHTSANWALT UND NOTAR
FERNRUF, [06042] 2486
POSTSCHECKKONTEN.
FRANKFURT (M.) 68987 UND BERLIN-WEST 507 58
BANKKONTEN, BODINGER BANK NR. 1934
UND KREISSPARKASSE BODINGEN NR. 2058

85-2024-2413
647 BODINGEN/Hessen den 12.2.1969
Brunostraße 9

Institut für Zeitgeschichte	
ARCHIV	
Akz. 4499/70	Best.
Rep. /	Nat.

Sehr geehrter Herr Einbeck!

Besten Dank für Ihre interessanten Ausführungen. Das mit dem Urteil aus der Zeit Friedrichs d.G. war mir ganz neu. Es ist aber bezeichnend für die damalige Einstellung, man war trotz aller krassen Realitäten doch etwas romantisch. An die Bilder im Saal kann ich mich nicht erinnern. Es war ein Raum im Herrenhaus in der Leipziger Strasse in Berlin, im alten würdevollen Stil, sicher bewusst so ausgesucht.

Gedanken über den Zweck einer Strafe haben die Juristen und auch die Allgemeinheit seit jeher beschäftigt. Heute steht man ja auch mitten drin in dem Streit über den Zweck einer Strafe. An massgebender Stelle denkt man nur an Besserung durch Massnahmen. Aber in der Zeit bis nach dem Krieg gab es ganz andere Theorien. Es gibt eine Menge Literatur hierüber. Ich könnte Ihnen eine Anzahl von Büchern hierüber nennen. Sühne und Abschreckung waren der Zweck einer Strafe. Allerdings ist mir Literatur aus dem Gebiet des Militärstrafrechts nicht bekannt. Das war selbstverständlich, dass die im Krieg besonders harten Strafen fast ausnahmslos zur Abschreckung Anderer gedacht waren. Hierüber ist man sich in allen Staaten, die Militär haben, einig. Das wird bei uns auch mal wieder kommen, wenn es einmal Ernst werden sollte. Mit Erziehungsmassnahmen kann man die Ordnung im Ernstfall nicht aufrecht erhalten.

Das Urteil wurde unmittelbar im Anschluss an die Verhandlung und Beratung verkündet, also am 23.1. Am Abend und in der Nacht fertigte ich das schriftliche Urteil. Es war leicht gemacht, weil die Reichstagsstenografen jedes Wort mitstenografiert hatten. Sie gingen während der Verhandlung abwechselnd aus dem Raum, um draussen die Reinschrift zu fertigen. Spät Abends war sie bei mir abgegeben. Am nächsten Tag gab ich das Urteil bei Lehmann ab, nachdem Schmauser mitunterschrieben hatte. Lehmann legte es Göring vor und erst dann unterschrieben die anderen Richter. Es freut mich zu hören, dass Lehmann das Urteil für gut befunden hatte.

Ich war überzeugt, dass von WR ein Rechtsgutachten angefer-

tigt worden war. Es brauchte sich nur auf Rechtsfragen zu beschränken. WR war darin sehr genau. Aber vielleicht genügte hier die mündliche Beurteilung durch Lehmann, der äusserst korrekt in allen Dingen war.

Mir kommt jetzt auch in Erinnerung, dass die Bekanntgabe nur bis zu den Armeen angeordnet war.

Die Prozessakte war wenige Tage vor dem Prozess dem Reichskriegsgericht zugegangen, sie wurde dort zunächst von Oberreichskriegsanwalt Kraell (vielleicht war er damals noch Reichskr. Anwalt) bearbeitet. Er war auch Anklagevertreter. Leider hat seine Witwe keine Aufzeichnungen gefunden. Schade, dass Sie nicht einige Jahre früher gekommen waren, er hatte ein sehr gutes Gedächtnis.

Die Akten gingen nach der Verhandlung zu WR, kamen aber bestimmt später wieder zum RKG. Dort wurden alle GKdos verwahrt. Mitte April 1945 wurde das RKG per Bahn von Torgau über Falkenberg, Dresden verlegt mit dem Ziel Alpenfestung. In der Nähe von Dresden blieb der Transport liegen, weil alle Strecker versperrt waren. Zufällig kam ein kleiner Transport mit Gen. Oberst Weiss, der das gleiche Ziel hatte, aber vordringlich abzufertigen war. Dem hingen wir uns an, er war froh, dass er Begleitung bekam. Es hingte sich übrigens noch eine SS-Formation an, die wir mitnahmen, weil sie gut bewaffnet war. Auf Seitenstrecken kamen wir an Prag vorbei bis kurz vor die bayr. Grenze bei Eisenstein. Der Transport kam nicht weiter, weil eine Brücke gesprengt worden war. Der Ort hiess so viel ich weisse Klattau. Dort fing die SS mit Verbrennen an, dann ordnete der Gen. Richter Schreiber das Verbrennen der Akten des RKG an, was leider auch geschah. Das Gepäck wurde auf ein Gut gebracht, wir selbst fahren mit leichtem Gepäck auf beschlagnahmten Wagen nach Bayr. Eisenstein, wo wir zunächst blieben.

Und nun wünsche ich Ihnen einen guten Fortgang und vor allem einen Erfolg für Ihre Arbeit. Ich habe keine Bedenken, wenn Sie auch meinen Namen nennen.

Das Buch von Rud. Absolon "Das Wehrmachtstrafrecht im 2. Weltkrieg" ist im Bundesarchiv Abt. Zentralnachweisstelle Kornelimünster 1958 gedruckt. Es enthält eine Menge grundlegender Gesetze und Erlasse aus jener Zeit

Und ebenso nach alles Gute für Sie persönlich.

Mit den besten Grüßen Ihr ergebener

Warum in aller Welt hat Sponeck keine Wiederaufnahme versucht?